

Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich»

(vom 28. Oktober 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich» erlassen.

II. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung wird geändert.

III. Die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Verordnungsänderung gemäss Dispositiv II treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Für den Betrieb einer Top Level Domain «.zuerich» wird zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 955/2014 eine zusätzliche, jährlich wiederkehrende gebundene Ausgabe von Fr. 60 550 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt Fr. 190 550. Die Ausgabenbewilligung wird alle vier Jahre abgerechnet.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderung und Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich» (TLDV)

(vom 28. Oktober 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 59 Abs. 4 der Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID),

beschliesst:

- | | |
|--|---|
| Gegenstand | <p>§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Domain der ersten Ebene (Top Level Domain) «.zuerich» sowie die Verwaltung und Zuteilung der Domain-Namen der zweiten Ebene.</p> <p>² Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften der VID anwendbar. Ausgenommen sind Art. 49–58 VID. Die Volkswirtschaftsdirektion (Direktion) nimmt die Aufgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) gemäss VID wahr, die nicht dem BAKOM als Bundesbehörde vorbehalten sind.</p> |
| Zuständigkeit | <p>§ 2. ¹ Die Direktion verwaltet die Domain «.zuerich».</p> <p>² Sie erlässt Richtlinien.</p> |
| Zuteilung
a. allgemeine
Voraus-
setzungen | <p>§ 3. Ein Domain-Name wird auf Gesuch zugeteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs <ol style="list-style-type: none"> 1. eine im Zürcher Handelsregister eingetragene juristische Person mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zürich ist, 2. eine Verwaltungseinheit, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder andere Organisation des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Zürich ist, b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in eigenem Namen handelt, c. die beantragte Bezeichnung oder der entsprechende ACE-String zwischen 1 und 63 autorisierte Zeichen enthält, d. die beantragte Bezeichnung nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das anwendbare Recht verstösst, e. die beantragte Bezeichnung im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs für die Zuteilung verfügbar ist. |

§ 4. ¹ Die Direktion reserviert Bezeichnungen, die von besonderem oder öffentlichem Interesse sind. Von besonderem Interesse sind Bezeichnungen, die insbesondere bestimmte Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen vertreten. Die Direktion veröffentlicht eine Liste dieser Bezeichnungen.

b. besondere Voraussetzungen für reservierte Bezeichnungen

² Für die Zuteilung gelten die Richtlinien der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)*.

³ Reservierte Bezeichnungen werden zugeteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. die allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt,
- b. im Gesuch nachweist, dass sie oder er die von der beantragten Bezeichnung betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen ausreichend vertritt und dass die geplante Nutzung des Domain-Namens der Gesamtheit der betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen nützt.

§ 5. ¹ Domain-Namen werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Gesuche zugeteilt.

c. Reihenfolge

² Die Direktion legt fest, ab welchem Zeitpunkt Gesuche eingereicht werden können. Sie kann einen früheren Zeitpunkt festlegen für Gesuche von

- a. juristischen Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3 lit. a Ziff. 1 erfüllen und über eine Marke verfügen, die in der Marken-Datenbank der ICANN (Trademark Clearinghouse) eingetragen ist,
- b. Verwaltungseinheiten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder anderen Organisationen des öffentlichen Rechts nach § 3 lit. a Ziff. 2.

*einsehbar unter nic.zuerich

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(vom 28. Oktober 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

D. Volkswirtschaftsdirektion

Ziff. 1–25 unverändert.

26. Verwaltung der Top Level Domain «.zuerich»

Begründung

A. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 836/2011 wurde die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die Umsetzung der Massnahmen zur Unterstützung des Integrierten Standort- und Destinationsmarketings (ISDM) im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Kantons und des Portals www.zuerich.ch zusammen mit der Staatskanzlei in einem Vorprojekt zu klären. Dabei wurde auch die Verwendung neuer generischer Internet-Domains der ersten Ebene (sogenannte Top Level Domains, TLD; letzte Zeichenkette einer Domain, z.B. «.ch») geprüft. Die Beteiligten kamen zum Schluss, dass sich der Kanton Zürich für die TLD «.zuerich» bewerben soll, u. a. auch um die unerwünschte Verwendung der Markenbezeichnung Zürich in einem Domain-Namen durch Dritte zu verhindern.

Eine eigene TLD ist Ausdruck des Selbstverständnisses und der Autonomie des Standortes Zürich. Der internationale Standortwettbewerb zwischen Staaten, Regionen und Städten wird immer härter. Eine eindeutige und unverwechselbare Positionierung stellt aus diesem Blickwinkel einen Standortvorteil dar und trägt zum guten Ruf des Standortes bei. Dementsprechend wurde die Volkswirtschaftsdirektion mit RRB Nr. 81/2012 beauftragt, sich in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei für das ISDM um die TLD «.zuerich» zu bewerben. Mit RRB Nr. 955/2014 wurde die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, den Vertrag mit der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN; internationale Verwaltungsstelle für Domain-Namen im Internet) über die Delegation der TLD «.zuerich» zu unterzeichnen.

Der Bund hat am 5. November 2014 die Verordnung über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) erlassen und auf den 1. November 2017 geändert. Diese Verordnung enthält spezifische Bestimmungen für die TLD «.ch» und «.swiss» sowie allgemeine Bestimmungen für alle Schweizer Internet-Domains. Gemäss Art. 59 Abs. 1 VID können sich die schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der ICANN um generische Domains der ersten Ebene ihrer Wahl bewerben. Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, der eine generische Domain zugeweiht wurde, die notwendigen Regelungen nicht getroffen, gelten die Bestimmungen betreffend die Domain «.ch» (Art. 59 Abs. 4 VID). Will der Kanton Zürich somit von der Regelung für die Domain «.ch» gemäss VID abweichen, muss er eine eigene Regelung treffen; andernfalls gelten die Regelungen von «.ch» auch für «.zuerich».

Die Vergabe der Domain «.ch» erfolgt ohne die Prüfung, ob der Domain-Inhaber einen Bezug zur Schweiz hat. Es gilt das Prinzip «first come first served». Erlässt der Kanton Zürich keine eigene Regelung,

würde ebenfalls dieses Prinzip gelten, und das vom Regierungsrat mit «.zuerich» verfolgte Ziel – eine eindeutige und unverwechselbare Positionierung des Kantons Zürich im internationalen Standortwettbewerb – könnte nicht erreicht werden, da sich eine unerwünschte Verwendung der Markenbezeichnung Zürich in einem Domain-Namen durch Dritte nicht verhindern liesse. Daher muss der Kanton Zürich zur Erreichung dieses Ziels in einer Verordnung, die sich auf Art. 59 Abs. 4 VID stützt, diejenigen Punkte regeln, in denen er von der bundesrechtlichen Regelung abweichen will. Mit der Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich» (TLDV) geht es insbesondere um Spezialregelungen über die Zuteilung und Nutzung von Subdomains.

Der Kanton Zürich will das grosse Potenzial des Internets für die Promotion der Marke Zürich nutzen. Dies haben Weltstädte mit ihren Adressen «.berlin», «.london», «.paris», «.nyc» oder «.tokyo» getan. Die Entwicklungen auf dem Domainmarkt haben einhergehend mit der Vertragsunterzeichnung zwischen dem Kanton Zürich und der ICANN zur Weiterentwicklung des Nutzungskonzepts von «.zuerich» geführt. Die ICANN gab ihr Einverständnis zur Nutzungsänderung im Jahr 2016, als ihr die für den Betrieb der Top Level Domain notwendigen Richtlinien (sogenannte Policies) eingereicht wurden. Das neue Konzept sieht vor, dass die Domain nicht mehr nur vom Kanton selber (als «Single Registrant»; vgl. RRB Nr. 81/2012) genutzt werden darf, sondern sich neben den kantonalen Behörden auch juristische Personen, die über einen Eintrag im Zürcher Handelsregister und einen tatsächlichen Verwaltungssitz im Kanton Zürich verfügen, für Subdomains bewerben können. Somit können auch Unternehmen, Stiftungen, Vereine oder Organisationen des öffentlichen Rechts die Positionierung des Kantons Zürich als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort nutzen und gleichzeitig unterstützen.

B. Verzicht auf Vernehmlassung

Mit der Vernehmlassung wird betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit gegeben, sich zu einem Erlassentwurf zu äussern. Eine Vernehmlassung wird durchgeführt, wenn es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt, Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind oder der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird (vgl. § 12 Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung [Rechtsetzungsverordnung; LS 172.16]). Von besonderer Tragweite ist eine Rechtsänderung, wenn sie wesent-

liche finanzielle, volkswirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen hat oder der besonderen Koordination mit anderen Bereichen der Rechtsordnung bedarf und wenn der Gesetzgeber über einen relativ erheblichen Gestaltungsspielraum verfügt (§ 3 Rechtsetzungsverordnung).

Grundlage für die kantonale Verordnung bildet die eidgenössische VID. Der Regierungsrat hat mit der zu erlassenden Verordnung die kantonsspezifischen Einzelheiten zu regeln. Diese Regelungen haben keine wesentlichen finanziellen, volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Auswirkungen. Auch bedürfen sie keiner besonderen Koordination mit anderen Bereichen der Rechtsordnung. Des Weiteren verfügt der Regierungsrat nur über einen sehr geringen Gestaltungsspielraum, da die wesentlichen Regelungen bereits in der VID enthalten sind. Es liegt damit keine Rechtsänderung von erheblicher Tragweite vor. Sodann sind durch die neu zu erlassende Verordnung auch keine wesentlichen Interessen von anderen Körperschaften betroffen, da mit dem Kauf der Domain «zuerich» insbesondere die Positionierung des Kantons Zürich im internationalen Standortwettbewerb erreicht werden soll. Schliesslich wird die Verordnung auch nicht ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen, vielmehr liegt die Zuständigkeit bzw. der Vollzug beim Kanton. Die vorliegende Verordnung kann deshalb ohne vorgängige Vernehmlassung erlassen werden.

C. Operative und technische Umsetzung

Der Kanton Zürich ist Berechtigter an der TLD «zuerich» und damit auch Registerbetreiber. Zuständige Direktion ist die Volkswirtschaftsdirektion bzw. für sie handelnd das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Dieses kann die operative und technische Umsetzung nicht alleine bewältigen. Dritte sollen daher die operativen und administrativen Aufgaben wahrnehmen sowie die technische Infrastruktur bereitstellen und die wichtigen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen. Beim technischen Betrieb sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Missbrauchsbekämpfung von der ICANN und dem Bund vorgeschriebene Sicherheits- und Kontrollmassnahmen umzusetzen. Dies dient auch der Gewährleistung der Nutzungsqualität.

Die Verfahren und die möglichen Beteiligten, die zur Verwaltung oder zum Verkauf von Internetadressen zugelassen sind, sind von der ICANN klar und sehr eng definiert. Die Vorgaben müssen jederzeit eingehalten werden, ansonsten die Berechtigung an der TLD wieder entzogen werden kann. So werden beispielsweise interessierte Unternehmen ihre Subdomain von «zuerich» nur bei Registraren (Wieder-

verkäufern) beantragen können, die durch die ICANN akkreditiert wurden und mit dem AWA einen Vertriebsvertrag (sogenannte Registry-Registrar Agreement) abgeschlossen haben. Diese Rechtsbeziehungen müssen mittels standardisierten Verträgen eingegangen werden und sind praktisch nicht gestaltbar. Dementsprechend musste das AWA auch verschiedene Richtlinien (Policies) erarbeiten. Diese Richtlinien umfassen Sicherheits- und Qualitätssicherungsmassnahmen, allgemeine und besondere Zuteilungsbedingungen, das Zuteilungsprozedere sowie Instrumente für die Schlichtung von Namensstreitigkeiten oder Domain-Beschwerden. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen bzw. um Rechte und Pflichten der Registrare und Endnutzenden, die mit der vorliegend zu erlassenden kantonalen Verordnung und der eidgenössischen VID übereinstimmen.

Der Kanton tritt also nicht als direkter Verkäufer der Domain auf. Diese wird von den Registraren verkauft, deren Geschäft der Verkauf von Domains ist. Die Registrare vergüten dem Kanton jeweils Fr. 60 pro veräusserte Domain. Sie sind in ihrer Preisgestaltung gegenüber den Endnutzenden frei. Bei den Registraren handelt es sich um Organisationen, die gemäss der ICANN befugt sind, für einen Registerbetreiber die technischen und administrativen Schritte zu unternehmen, um im Auftrag der gesuchstellenden Person die gewünschten Domain-Namen zu registrieren und die administrative Abwicklung der Registrierung sicherzustellen (vgl. Bst. m des Anhangs zur VID).

D. Verfahren der Registrierung und Zuteilung der Domains

Das Verfahren der Registrierung und Zuteilung von Domains stellt sicher, dass die Vorgaben der TLDV und die Richtlinien eingehalten werden. Die Registrierung erfolgt über die erwähnten Registrare. Eine Liste dieser berechtigten Registrare wird der Kanton als Registerbetreiber von «zuerich» öffentlich bereitstellen. Die Registrare prüfen die Erfüllung der allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen gemäss § 3 lit. a-c TLDV. Anschliessend nimmt das vom Kanton Zürich für Beratungsdienstleistungen eingesetzte Unternehmen eine Kontrolle der Berechtigung für eine Zuteilung gemäss § 3 lit. a Ziff. 1 und 2 TLDV und eine Qualitätskontrolle betreffend die Zuteilungskriterien vor (vgl. § 3 lit. d und e TLDV) und löst die Aktivierung der Domain aus. Dabei konsultiert das Beratungsunternehmen das AWA und führt später bei laufendem Betrieb bei allen registrierten Domains regelmässig Stichproben betreffend Einhaltung aller Vorgaben der TLDV und der Richt-

linien durch. Soweit sich Gesuchstellende für reservierte Bezeichnungen interessieren, prüft das AWA auch die Erfüllung der besonderen Zuteilungsvoraussetzungen gemäss § 4 Abs. 3 TLDV.

E. Einführung der TLD «.zuerich»

Die Einführung der TLD «.zuerich» soll gestaffelt erfolgen. Zunächst erfolgt die Vorregistrierung. Das Recht hierzu hängt von der Nähe zum Kanton Zürich oder von den Empfehlungen der ICANN ab. So können z.B. jede Direktion und die ISDM-Partner sieben Domains vorregistrieren lassen, die sie im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung nutzen möchten. Weiter besteht die Möglichkeit, dass ausgewählte öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmen ihre Domain als Marketingträger vorregistrieren lassen können. In einem nächsten Schritt erfolgt die privilegierte Zuteilung. Dabei erhalten Unternehmen mit im Trademark Clearinghouse eingetragener Marke und öffentlich-rechtliche Einheiten von Stadt und Kanton Zürich das Recht zur Vorregistrierung (vgl. § 5 Abs. 2 TLDV). Beim Trademark Clearinghouse handelt es sich um eine von der ICANN für die Registrierung von Marken bereitgestellte Datenbank, um Marken vor und während der Einführung neuer TLD proaktiv zu schützen. Im Anschluss an die privilegierte Zuteilung erfolgt die ordentliche Zuteilung (vgl. § 5 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 3 f. TLDV).

Die Volkswirtschaftsdirektion wird eine Liste mit reservierten Bezeichnungen führen. Bei diesen Bezeichnungen handelt es sich um Adressen bzw. Namen von besonderem Interesse (vgl. § 4 Abs. 1 TLDV). Die reservierten Bezeichnungen werden vom Kanton periodisch für Registrierungen freigegeben. Wenn sich Gesuchstellende für solche reservierten Adressen interessieren, müssen sie neben den allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen auch nachweisen, dass sie die von der beantragten Bezeichnung betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen ausreichend vertreten und dass die geplante Nutzung des Domain-Namens der Gesamtheit der betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen oder Institutionen zum Vorteil geicht (§ 4 Abs. 3 lit. b TLDV). Die Gesuche werden individuell vom AWA geprüft.

Die Liste der reservierten Bezeichnungen ist öffentlich und wird laufend aktualisiert. Beispiele reservierter Bezeichnungen sind finanzplatz.zuerich, apotheke.zuerich, hotels.zuerich, hochschule.zuerich, notdienst.zuerich, polizei.zuerich. Durch diese Liste können auch Begriffe reserviert werden, an denen Behörden erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Interesse haben könnten (z.B. «mobilitaet.zuerich»).

Eine weitere Liste enthält blockierte Bezeichnungen. Die ICANN hat Begriffe wie Namen internationaler Organisationen («nato.zuerich») blockiert. Die Liste dieser Bezeichnungen ist öffentlich. Auch der Kanton Zürich kann Bezeichnungen blockieren, um zu vermeiden, dass eine Adresse mit dem betreffenden Namen ausgegeben wird. Dies gilt für Adressinhalte mit pornografischen, beleidigenden, rassistischen oder irreführenden Worten, z. B. «sex.zuerich», «porno.zuerich», «ss.zuerich» oder «hitler.zuerich». Diese Bezeichnungen werden nie zur Verwendung freigegeben und bleiben immer gesperrt (vgl. § 3 lit. d TLDV).

F. Kostenfolgeschätzung

Für die operative und technische Umsetzung ist mit Ausgaben von durchschnittlich Fr. 190 550 pro Jahr zu rechnen. Die Ausgaben umfassen Beratungsdienstleistungen von Dritten, Betriebskosten für die technische Umsetzung sowie jährlich zu zahlende Gebühren an die ICANN. Die Betriebskosten sind dabei abhängig von der Anzahl registrierter Domains (Stückkosten im Support und Betrieb des Registry-Systems). Die erwähnten Betriebskosten weisen gegenüber den mit RRB Nr. 955/2014 veranschlagten Betriebskosten von Fr. 130 000 eine Differenz von Fr. 60 550 pro Jahr auf. Zur Kostendifferenz tragen zum einen die jährlichen Stückkosten pro Domain, die im Support und Betrieb des Registry-Systems anfallen, und eine Preiserhöhung für das Registry-System bei. Zum anderen sind die wiederkehrenden Gebühren für die ICANN und die technische Sicherung höher als 2014, da sie in US-Dollar in Rechnung gestellt werden und dieser seit 2014 um 14% an Wert zugelegt hat. Schliesslich enthalten die Betriebskosten neu auch die Supportkosten für die technische Anbindung der Registrare.

Den Ausgaben von durchschnittlich Fr. 190 550 pro Jahr stehen Einnahmen von durchschnittlich Fr. 205 500 pro Jahr gegenüber. Die Einnahmen setzen sich aus der geschätzten Anzahl an verkauften Domains zusammen. Die Registrare – die Wiederverkäufer der Domains – bezahlen dem Kanton pro verkaufte Domain Fr. 60 pro Jahr. Hinzu kommen die Einnahmen von Fr. 60 pro Domain für die jährliche Verlängerung bereits bestehender Domains. Bei den Fr. 60 handelt es sich um einen marktüblichen Betrag. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen geografischen Top Level Domains ist davon auszugehen, dass der Grossteil der Registrierungen in den ersten beiden Betriebsjahren erfolgen wird, dass diese jeweils verlängert werden und sich in den Folgejahren weitere Neuregistrierungen ergeben. Im ersten Betriebsjahr ist mit 1200 Registrierungen zu rechnen, in den folgenden Jahren mit rund 500 bis 1000 zusätzlichen Registrierungen.

Demnach setzen sich die Ausgaben und die Einnahmen wie folgt zusammen (Angaben in Franken einschliesslich MWSt):

Betrieb und Verwaltung der TLD pro Jahr	
Beratungsdienstleistungen (Support, Reporting)	83 300
Betriebskosten für Registry-System	76 600
Gebühren (ICANN, technische Sicherung)	30 650
Betriebskosten pro Jahr	190 550
Einnahmen pro Jahr	205 500

Die in den vier Jahren von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 anfallenden Ausgaben von insgesamt Fr. 762 200 werden der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5300, Amt für Wirtschaft und Arbeit, belastet und sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt. Ein Teil der Rechnungen fällt in Fremdwährungen an. Diese Beträge können Wechselkursschwankungen unterworfen sein, was in der Kostenrechnung nicht berücksichtigt ist.

G. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Gegenstand

Die TLDV regelt die Verwaltung der generischen Domain der ersten Ebene «zuerich» wie auch die Verwaltung und Zuteilung der Domain-Namen der zweiten Ebene. Im Beispiel «hotel.zuerich» stellt «zuerich» die erste Ebene und «hotel» die zweite Ebene dar.

In der TLDV muss in einzelnen Bestimmungen von der Regelung der VID abgewichen werden, um die unerwünschte Verwendung der Markenbezeichnung der Subdomain von «zuerich» zu verhindern. Zudem wird die Anwendung von Kapitel 5 der VID, Domain «.swiss», ausgeschlossen, da die Zuteilungskriterien von «.swiss» nicht den Bedürfnissen des Kantons Zürich entsprechen. Soweit die TLDV keine Regelung enthält, kommen die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel 1–4 der VID zur Anwendung. Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt dabei die Aufgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) wahr, die nicht dem BAKOM als Bundesbehörde vorbehalten sind.

Zu § 2. Zuständigkeit

Zuständige Direktion ist die Volkswirtschaftsdirektion. Dementsprechend ist im Anhang I lit. D der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11) eine

neue Ziff. 26 mit dem Wortlaut «Verwaltung der Top Level Domain <.zuerich>» einzufügen.

Die in Abs. 2 genannten Richtlinien, die von der ICANN eingefordert und akzeptiert wurden, entsprechen standardisierten Inhalten und werden veröffentlicht. Sie umfassen Sicherheits- und Qualitätssicherungsmassnahmen, allgemeine und besondere Zuteilungsbedingungen, das Zuteilungsprozedere sowie Instrumente für die Schlichtung von Namensstreitigkeiten oder Domainbeschwerden. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen bzw. um Rechte und Pflichten der Registrare und Endnutzenden (d.h. den Halterinnen und Haltern der Domain-Namen). Grösstenteils sind sie in Englisch abgefasst, was dem Umstand geschuldet ist, dass sie hauptsächlich für die Registrare bestimmt sind, die sich in einem internationalen Umfeld bewegen. Die Interessentinnen und Interessenten im Kanton Zürich, die eine Domain beantragen, erhalten die für sie relevanten Informationen auch auf Deutsch.

Zu § 3. Zuteilung a. allgemeine Voraussetzungen

Der Kreis derer, die sich für eine Subdomain von <.zuerich> bewerben können, ist durch die Erfordernisse des Handelsregistereintrags mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Kanton Zürich beschränkt. Damit kann ein Bezug der Subdomain-Inhaberinnen und -Inhaber zum Kanton und eine gewisse Qualität der Adressen sichergestellt werden. Dies trägt zu einer eindeutigen und unverwechselbaren Positionierung des Standortes Kanton Zürich und damit zur Erreichung des mit dem Betrieb der TLD <.zuerich> verfolgten Ziels bei. Mit dem Ausschluss von natürlichen Personen und dem Erfordernis eines tatsächlichen Verwaltungssitzes im Kanton Zürich kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass zwischen den Interessenten und dem Kanton Zürich eine genügende Verbindung besteht.

Aufgrund der Erfahrungen des Bundes mit einer individuellen Qualitätsprüfung bei der Einführung der TLD <.swiss>, die zu einer erheblichen Verzögerung und einem erheblichen Aufwand geführt hat, stützt sich die Prüfung der Gesuche auf die genannten Kriterien.

Die allgemeinen Zuteilungsvoraussetzungen dienen ebenfalls der Untermauerung von Sicherheit und Qualität der TLD <.zuerich>. Erfüllt eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller die Zuteilungsvoraussetzungen, wird die Domain vergeben. Eine Überprüfung der Berechtigung, z.B. aufgrund von Urheberrechten, erfolgt nicht. Beansprucht eine andere Gesuchstellerin oder ein anderer Gesuchsteller die zugeteilte Domain, sind Streitigkeiten bezüglich Ansprüchen aus dem Kennzeichenrecht entsprechend dem Bundesrecht auf dem Zivilweg auszu-

tragen. Ein zivilrechtlich ergangenes Urteil ist für die Zuteilung der Domain massgeblich.

Zu § 4. b. besondere Voraussetzungen für reservierte Bezeichnungen

Bei den reservierten Bezeichnungen oder Begriffen geht es um Inhalte mit stark erhöhtem öffentlichem oder besonderem Interesse.

Bezeichnungen im öffentlichen Interesse

Dabei handelt es sich um Bezeichnungen, die eine hoheitliche Aufgabe betreffen und deshalb auch nur von Trägern mit hoheitlichen Aufgaben beantragt werden können. So sollte z.B. unter «notfall.zuerich» eine Internetseite mit allen Notfallnummern des Kantons Zürich zu finden sein und nicht eine einzelne Hausärztin oder ein einzelner Hausarzt, die oder der Hausbesuche rund um die Uhr anbietet. Entsprechendes gilt auch für «polizei.zuerich», «schule.zuerich», «feiertage.zuerich» usw.

Bezeichnungen von besonderem Interesse

Es werden auch Bezeichnungen reserviert, die bestimmten Personen, Personengruppen, Branchen, Institutionen usw. (z.B. Kunstszene, Wirtschaftsakteure, Religionsgemeinschaften) von grossem Interesse sein können und deshalb nur an Bewerbende vergeben werden, die belegen, dass sie die betroffenen Personen, Personengruppen, Branchen, Institutionen usw. ausreichend vertreten. Ebenso werden Bezeichnungen reserviert, die ein besonderes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit bilden und somit nicht durch einzelne nicht repräsentative Vertreterinnen und Vertreter belegt werden sollen. So können einzelne Finanzdienstleister nicht «banken.zuerich» oder «finanzplatz.zuerich» beantragen; zu prüfen wäre jedoch eine Zuteilung an den Branchenverband des Kantons Zürich. Ähnliche Beispiele sind «apotheke.zuerich», «hotel.zuerich», «kunst.zuerich», «sport.zuerich», «ausflug.zuerich», «kino.zuerich».

Zu § 5. c. Reihenfolge

Vor der ordentlichen Zuteilung (§ 5 Abs. 1) haben juristische Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3 lit. a Ziff. 1 erfüllen und über eine im Trademark Clearinghouse eingetragene Marke verfügen, und öffentlich-rechtliche Einheiten des Kantons Zürich gemäss § 3 lit. a Ziff. 2 das Recht zur Vorregistrierung. Dieses Angebot der privilegierten Zuteilung trägt den sehr hohen Ansprüchen Rechnung, die vor allem die Unternehmen mit im Trademark Clearinghouse eingetragener Marke erfüllen müssen.

H. Regulierungsfolgeabschätzung

Das Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) bezweckt, den administrativen Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten (§ 1 Abs. 1 EntlG). Die Einreichung eines Registrierungsgesuchs für eine Subdomain der TLD «.zuerich» ist freiwillig und erfolgt auf demselben Weg und bei denselben etablierten Registraren, die auch Gesuche für die übrigen Domains (z. B. «.org», «.net», «.ch») entgegennehmen. Der Registrierungsaufwand entspricht dem üblichen Aufwand und ist dem Mehrwert, der durch die anschliessende Nutzung der gewünschten Internetadresse entspringt, angemessen. Es kann deshalb auf eine detaillierte Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet werden.

I. Inkraftsetzung

Die neue Verordnung über die Top Level Domain «.zuerich» soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.